

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

auf Annahme einer EntschlieÙung

Nein zum „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin lehnt den sogenannten „Globalen Migrationspakt“, wie er in seiner letzten Fassung von den Vereinten Nationen vorgeschlagen wird und in Marrakesch am 11. und 12. Dezember 2018 unterzeichnet werden soll, politisch ab.

Der „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ stellt in seiner jetzigen Fassung einen Angriff auf die nationale Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, die demokratische Legitimation staatlichen Handelns sowie auf das Rechtsstaatsprinzip dar. Er gefährdet die Grundlagen der deutschen Eigenstaatlichkeit, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der sogenannten Ewigkeitsgarantie (eigentlich aber Selbstbestimmungsgarantie) des Grundgesetzes unterfällt. Er greift zudem tief in die Rechte, Verpflichtungen und politischen Handlungsoptionen der Bundesländer und Berlins ein.

Er ist darauf gerichtet, die deutsche Politik und die Politik in und für die Hauptstadt Berlin unveränderlich vorherzubestimmen, ohne dass es dem Souverän, dem Volk, möglich sein soll, eine andere Politik darauffolgend zu beschließen.

Das Abgeordnetenhaus wird sich in keiner Weise im Sinne dieses Dokuments völkergewohnheitsrechtlich oder politisch, moralisch oder anderweitig und zumal auch im Sinne des sogenannten völkerrechtlichen „Soft Law“ binden.

Wir brauchen eine ausführliche, offene, transparente und vor allem öffentliche Diskussion über die Auswirkungen und Kosten des „Globalen Migrationspaktes“. Dieser darf nicht von der Bundesregierung im Hauruckverfahren abgenickt werden.

Begründung:

Der „Globale Migrationspakt“ erklärt in seiner Präambel unter Punkt 7, dass diese Vereinbarung rechtlich nicht bindend wäre („This Global Compact presents a non-legally binding, cooperative framework...“). Diese rechtliche Einordnung trägt aber, denn:

Erstens kann auch eine rechtlich zunächst unverbindliche, rein politische Erklärung u.U. bereits nach wenigen Jahren als Völkergewohnheitsrecht verstanden und sogar als völkerrechtliches *ius cogens* (also als unabdingbares Recht) behauptet werden, wie etwa die Geschichte der UN-Menschenrechtserklärung eindrucksvoll aufzeigt.

Zweitens geht die Unterscheidung zwischen „bindendem Recht“ und einem „cooperative framework“ an den Funktionsweisen des Völkerrechts der Gegenwart vorbei. Dieses ist durch die internationale Durchsetzung von sogenanntem „Soft Law“ geprägt, das sich durchweg als wirksamer erwiesen hat, als völkerrechtliche Verträge, obwohl ihm die rechtliche Bindungswirkung jedenfalls anfänglich angeblich gerade fehlen soll.

„Soft Law“ kann faktisch zu geltendem Recht werden, ohne dass ein nationales Parlament je einen völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert haben muss. Im gesamten Text werden überall Ausdrücke der Verpflichtung benutzt, z. B. „commitments“ (Ziffer 7, 8), „we will implement“ (Ziffer 42, 44), „we commit“ (Ziffer 14, 17, 41). Die Vereinbarungen sollen „überwacht“ werden („follow up“, „review“, Ziffer 16, 42, 43). Selbst Institutionen sollen zur Kontrolle neu geschaffen werden (Ziffer 15, 17f, 33d, 49, „establish mechanism“). Das sind typische Merkmale eines verbindlichen Vertrags. Auch wenn noch kein Sanktionsmechanismus etabliert ist, dementiert der Sprachgebrauch des Dokuments bereits dessen angeblich nicht-bindenden Charakter.

Der Pakt widerspricht der zentralen *idée directrice* des heutigen Völkerrechts, nämlich dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der „Globale Migrationspakt“ missachtet das explizite menschenrechtliche Verbot, die demografische Zusammensetzung einer Region, in der eine autochthone Bevölkerung ansässig ist, zu ändern- und sei es nur als Effekt einer Politik oder Praxis.¹

Der Global Compact for Migration greift massiv in die Presse-, Meinungs- und Forschungsfreiheit ein:

Im Global Compact for Migration ist ein verbindliches Narrativ für die Migration definiert: Migration wird sehr einseitig als positiv für die Aufnahmegesellschaft definiert, als „Quelle des Wohlstands, der Innovation und der nachhaltigen Entwicklung“ (Ziffer 8 ff.). Die bisherigen Immigrationerfahrungen der Zielländer mit ihren flächendeckend sozio-kulturellen und vielfach religiös bedingten Schwierigkeiten bei der Integration der Zuwanderer blendet der Text komplett aus.

Dazu wird ausdrücklich im „Globalen Migrationspakt“ unter laufender Nummer Nr. 10² ein „gemeinsames Verständnis“ für Migrationsbewegungen vereinbart:

¹ Entschließung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 17.04.1998: „Artikel 6. Jegliche Praxis oder Politik, die das Ziel oder den Effekt hat, die demographische Zusammensetzung einer Region, in der eine nationale, ethnische, sprachliche oder andere Minderheit oder eine autochthone Bevölkerung ansässig ist, zu ändern, sei es durch Vertreibung, Umsiedlung, und/oder eine Kombination davon, ist rechtswidrig.“

² Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, „Final Draft“ (11. Juli 2018), laufende Nummer 10.

Es sollen nur Vorteile der Einwanderung mit der Aufnahmegesellschaft kommuniziert, negative Aspekte unterbunden werden (siehe auch Ziel 17, Ziffer 33 ff.):

„Wir müssen qualitativ hochwertige Daten sammeln und verbreiten ... Wir müssen unseren Bürgern Zugang zu objektiven, evidenzbasierten, klaren Informationen über die Vorteile und Herausforderungen von Migration verschaffen, um irreführende Erzählungen, die negative Vorstellungen von Migranten hervorrufen, auszuräumen.“ („We must collect and disseminate quality data...we also must provide all our citizens with access to objective, evidence-based, clear information about the benefits and challenges of migration, with a view to dispelling misleading narratives that generate negative perceptions of migrants.”²)

Hier besteht die Gefahr, dass ein verbindliches „Wahrheitssystem“ etabliert werden soll. Die Argumentation ähnelt der rhetorischen Technik einer totalitären Gedankenwelt: Das in dem Pakt definierte Wahrheitssystem behauptet einseitig nur Vorteile von Migration. Sodann werden die durch die Migration objektiv verursachten Probleme als existent anerkannt, jedoch die subjektive Schuld auf die Aufnahmegesellschaft verlagert. Hierzu verpflichtet der Globale Pakt für Migration die Aufnahmegesellschaften einfach dazu, dass diese „förderliche Bedingungen schaffen, die es allen Migranten ermöglichen, unsere Gesellschaften durch ihre menschlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fähigkeiten zu bereichern“.

Explizit wird unter Ziffer 33 des Pakts ausgeführt, dass man sich zu einer hochwertigen Berichterstattung durch Sensibilisierung und Aufklärung von Medienschaffenden hinsichtlich Migrationsfragen und Begriffen verpflichtet. Man verpflichtet sich zu Investitionen in ethische Standards der Berichterstattung und zu ethischer Werbung. Ferner verpflichtet man sich zur Einstellung der öffentlichen Finanzierung oder materiellen Unterstützung von Medien, die systematisch negativ in Bezug auf Migranten berichten, da dies als Rassismus, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gilt. Der „Globale Migrationspakt“ verpflichtet zur Einbeziehung von Pädagogen und Dienstleistern, auch zur Förderung von Wahlkampagnen, mit dem Ziel, die Migration ausschließlich im positiven Kontext zu vermitteln und darzustellen³.

Durch den Globalen Migrationspakt wird die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Migration aufgehoben. Das verstößt gegen Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention³, denn in Nr. 11 des „Final Draft“⁴ erhalten alle Migranten gleiche Rechte („... obligation to respect, protect and fulfill the human rights of all migrants, regardless of their migration status.“), und in Nr. 13 des „Final Draft“⁵ erhalten sie den gleichen Zugang zu allen Sozialsystemen wie die Bürger des jeweiligen Staatsvolkes („... become full members of our societies, ... promote inclusion and social cohesion ...“).

Nach Ziffer 25 soll die illegale Migration für Migranten straffrei werden, weil sie nur „Opfer der Schmuggler“ seien („We further commit to ensure that migrants shall not become liable to

³ „Artikel 31 – Flüchtlinge ohne gesetzliche Einreise

Die vertragschließenden Staaten sollen keine Strafen wegen illegaler Einreise oder Anwesenheit über Flüchtlinge verhängen, die, direkt aus einem Gebiet kommend, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Artikels 1 bedroht war, ohne Erlaubnis einreisen oder sich ohne Erlaubnis auf ihrem Gebiet befinden, **vorausgesetzt, daß** sie sich unverzüglich bei den Behörden melden **und gute Gründe für ihre illegale Einreise** oder Anwesenheit vorbringen.“

⁴ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, „Final Draft“ (11. Juli 2018), laufende Nummer 11.

⁵ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, „Final Draft“ (11. Juli 2018), laufende Nummer 13.

criminal prosecution for the fact of having been the object of smuggling, notwithstanding potential prosecution for other violations of national law.“). Mit dem Migranten in der Rolle des unmündigen Opfers soll ein rechtsfreier Raum für illegale Migration geschaffen werden (Ziffer 26g: “avoid criminalization of migrants”).

Der Inhalt des Paktes widerspricht dem Geist sowie dem definierten Ziel des Artikels 1 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und **Selbstbestimmung der Völker** beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen.“

Die Forderungen des Globalen Migrationspakts schränken inhaltlich den Kernbereich nationalstaatlicher Souveränität erheblich ein, ja hebeln diese aus.

So greift der Pakt in verschiedene elementare Hoheitsbereiche der Staaten ein, z. B. in das Aufenthalts-, Arbeits-, Sozial- und Strafrecht sowie in die Bildungspolitik. Hiervon sind entsprechend auch massiv politische Handlungsspielräume der Bundesländer betroffen, darunter auch Berlins. Diese Eingriffe werden damit begründet, dass das Problem der Migration „nur global gelöst werden könne“. (Ziffer 11: „No country can address the challenges and opportunities of this global phenomenon on its own“.)

Regelmäßig stellt der „Globale Migrationspakt“ die Souveränität der Staaten mit Formulierungen wie „in accordance with international law“, „which are consistent with international law“ oder „which are insistence with international law“ (z.B. Ziffer 15 ff.) unter seine inhaltlich-definierten, völkerrechtlichen Bestimmungen bzw. Verpflichtungen. Er entwertet die nationale Souveränität der beitretenden Staaten umfassend.

Nach Ziffer 31 Satz 1 des „Globalen Migrationspakts“ darf bei der Gewährung von Sozialgrundleistungen nicht zwischen legalen und illegalen Migranten unterschieden werden. Das ist ausdrücklich so festgehalten. So können bloße Sachleistungen beispielsweise verboten sein, weil Sozialleistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Migranten gewährt werden bzw. Ungleichbehandlungen „verhältnismäßig“ sein und „im Einklang mit dem internationalen Menschenrecht“ stehen müssen („...ensuring that any differential treatment must be based on law, proportionate, pursue a legitimate aim, in accordance with international human rights law.“)

Der „Globale Migrationspakt“ lässt einen späteren Austritt oder eine Richtungsänderung der ungehemmten Akzeptanz der Einreise aller Migranten nicht mehr zu, indem er definiert:

Menschenrechte⁶:

„Der Globale Pakt gründet auf den internationalen Menschenrechtsnormen und wahrt die Grundsätze der **Nichtregression** (Verbot der Rückwärtsentwicklung) und Nichtdiskriminierung. Durch die Umsetzung des Globalen Pakts sorgen wir für die wirksame Anerkennung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte aller Migranten, unabhängig von ihrem Migrationsstatus und über alle Phasen des Migrationszyklus“⁷:

⁶ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, „Final Draft“ (11. Juli 2018), laufende Nummer 15.

⁷ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, „Final Draft“ (11. Juli 2018), laufende Nummer 15.

In der Vereinbarung eines Gebots der *non regression* ist zugleich ein Gebot des *non refoulement* vereinbart; das *Gebot der non regression* geht sogar darüber hinaus. Das gewöhnliche Refoulement-Verbot im Völkerrecht bedeutet, dass man die eigenen nationalen Rechte (also z.B. die Zurückweisung an der Grenze) nicht durchsetzen darf, wenn ein Migrant aus einem unmittelbaren Grenzland einreisen möchte und die Zurückweisung dorthin zu einer Verletzung seiner Menschenrechte führen würde.

Das ist der Fall in den meisten Ländern, die dem Globalen Migrationspakt beitreten und aus denen die Mehrheit der Migranten stammen werden. Das allerdings spricht diesem Pakt Hohn: Ausgerechnet solche Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, in denen die Menschenrechte mit Füßen getreten werden, möchten bestimmen, nach welchem Recht ihre von ihnen selbst drangsalieren Staatsbürger in andere Länder einreisen dürfen.

Das noch viel weiter gehende Verbot der Rückwärtsentwicklung und der Herabstufung („Grundsatz der Nicht-Regression“) bedeutet, dass man die zuerkannten Menschenrechte der Migranten nicht aus irgendwelchen Gründen herabstufen darf oder aber diese nicht beachtet. Der letzte Satz des Vertragstextes normiert jede Berufung auf eine nicht gegebene Machbarkeit sogar als Diskriminierung, Rassismus, Xenophobie und Intoleranz gegenüber Migranten und ihren Familien. Damit wird die Machbarkeitsschranke, die – im Gegensatz zu den Abwehrgrundrechten - allen Gewährleistungs-Grundrechten, insbesondere auch dem Asylrecht, inneohnt, schlicht aufgehoben.

Die Einrede der nationalen Leistungsunfähigkeit – um im juristischen Rechtsbereich der Leistungsstörungen zu sprechen – hat damit keinerlei Berechtigung mehr. Das widerspricht jeglicher ökonomisch-politischer Vernunft.

Damit widerspricht das non-regression-Gebot („Grundsatz der Nichtregression“) juristisch-systematisch den sogenannten Schranken-Prinzipien innerhalb der einzelnen Grundrechte und damit den fundamentalen Grundrechte-Prinzipien dieses Landes. Das verletzt die legislative, parlamentarisch legitimierte Grundrechtsordnung dieses Landes.

Der „Globale Migrationspakt“ ist mit dem Grundgesetz Deutschlands und der Verfassung von Berlin nicht vereinbar. Er liegt nicht im Interesse Berlins und Deutschlands, er liegt auch nicht im Interesse der europäisch-abendländischen Zivilisationen.

Die Zusicherung, dass der „Globale Migrationspakt“ keine rechtlichen Verpflichtungen begründet, wurde bereits von den Regierungen der Vereinigten Staaten und Ungarns als nicht ausreichend erachtet, um sich auf den Pakt zu verpflichten. Australien, Österreich und Dänemark haben sich bereits von dem Vertragswerk distanziert.

Es ist eindeutig davon auszugehen, dass durch den Pakt ein fundamentaler migrationspolitischer und unumkehrbarer Paradigmenwechsel auf globaler Ebene angebahnt werden soll, durch den jede Form der Migration für legal erklärt und den Zielländer-Staaten jede Möglichkeit genommen wird, diese zurückzuweisen.

Die Implikationen des Paktes sind allerdings auch politisch falsch:

Die globalen Migrationsströme nehmen weiter zu. Neben Flucht und Vertreibung spielen insbesondere auch wirtschaftliche Motive bei der globalen Migration eine entscheidende Rolle.

Vor allem Deutschland gehört zu den populären Zielländern der Migrationsströme sowohl aus Afrika als auch aus dem Nahen und Mittleren Osten. Die Flucht- und Migrationsursachen sind vielschichtig: Krieg, politische Instabilität, wirtschaftliche Perspektivlosigkeit, starkes Bevölkerungswachstum. Die Prognosen für das Bevölkerungswachstum in Afrika gehen von einer Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb von 30 Jahren aus.⁸

Der „Globale Pakt für Migration“ dient weder den Interessen Berlins, Deutschlands und Europas, noch den Interessen der Menschen in den Herkunftsstaaten. Eine vernünftige und nachhaltige Entwicklungspolitik darf nicht den Anspruch aufgeben, die Ursachen von Flucht und Migration zu bekämpfen, statt sie durch einen „Globalen Migrationspakt“ auch noch weiter zu legitimieren.

Dieser Pakt der Vereinten Nationen bietet für keine dieser Migrationsursachen tatsächliche Lösungen an, sondern versucht lediglich, das bestehende Migrationschaos dadurch zu lösen, dass eben dieses Chaos für legal und wünschenswert erklärt wird und die bestehenden Migrationsströme zu verwalten. Im Prinzip verlangt der vorliegende Vertragstext, die Flucht- und Migrationsursachen als gegeben anzuerkennen und stattdessen auf Kosten der Aufnahmeländer die Massenmigration so zu regeln, dass es in Zukunft keine „illegale Migration“ mehr geben kann. Dies ist auch die logische Folge, wenn Migration zu einem „Menschenrecht“ erklärt wird. Durch die massenhafte Aufnahme von Migranten löst man aber nicht die Probleme in den Herkunftsländern, sondern man verschärft diese sogar noch zusätzlich.

Berlin, 30. Oktober 2018

Pazderski Hansel Woldeit Brinker Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

⁸ „Die Zeitbombe tickt“, Frankfurter Allgemeine vom 9. April 2018, Seite 6.